

RS OGH 2017/10/18 7Ob119/17a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2017

Norm

VersVG §163

Rechtssatz

Nach einer schuldhaften Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten besteht ? mangels Arglist ? die Leistungspflicht des Versicherers weiter, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der in § 163 VersVG genannten Ausschlussfrist eintritt, dies selbst dann, wenn der Versicherer erst mit dem außerhalb der Frist liegenden Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der Anzeigepflichtverletzung erlangt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 119/17a
Entscheidungstext OGH 18.10.2017 7 Ob 119/17a
Veröff: SZ 2017/116

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131745

Im RIS seit

04.01.2018

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at